

HAUSHALT - Erweiterte Privathaftpflicht Plus Paket - DH1609.24

In den nachstehend angeführten Deckungserweiterungen des Plus Paketes sind nur Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson versichert, insbesondere ausgenommen davon ist die Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit.

1. Schäden an fremden beweglichen Sachen

Teilweise abweichend von Artikel 18.7.1 bis 18.7.4 ABHD gelten Sachschäden an fremden beweglichen Sachen bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme mitversichert, sofern diese üblicherweise

- für den privaten Gebrauch im Haushalt oder im Eigenheim verwendet werden,
- vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, verwahrt oder diesen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden, und sofern die Leihe, Verwahrung oder bloße Gefälligkeitsüberlassung nicht länger als 14 Tage gedauert hat, und sofern
- keinerlei Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung, Wartung oder Reparatur stattgefunden hat.

Eine bloße Benützung oder Beförderung dieser Sachen ist dabei nicht schädlich. Im Schadensfall trägt der Versicherungsnehmer den auf der Police vereinbarten Selbstbehalt.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (zum Beispiel: Server, PCs, Laptops, Mobiltelefone, Tablets).

Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme. Im Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten und auf der Police angeführten Selbstbehalt.

2. Reine Vermögensschäden, inkl. Daten und Copyrightsachen

- 2.1. Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Mitversichert sind dabei Schadenersatzverpflichtungen wegen Vermögensschäden aus der Verletzung des Datenschutzgesetzes und aus dem Verlust an elektronischen Daten.
- 2.2. Abweichend von Art 17.1 ABHD ist Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung) aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag gesetzt, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen eines Verstoßes, mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße, eines aus mehreren Verstößen resultierenden einheitlichen Schadens, mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein zeitlicher, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
Abweichend von Artikel 16 ABHD besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gesetzt wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
- 2.3. Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme. Im Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten und auf der Police angeführten Selbstbehalt.
- 2.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden
 - durch Fehlbeträge bei der Kassenführung,
 - durch Verstöße beim Zahlungsakt,
 - durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen,
 - Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen (dazu gehört zum Beispiel das Verlieren von Mobiltelefonen oder Schmuck),
 - Schäden im Zusammenhang mit Verträgen sowie aus beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten.Auf die Gültigkeit von Artikel 18.3 ABHD (Vorsatz und vorsatznahes Verhalten) wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Schäden deliktsunfähiger mitversicherter Personen

Abweichend von Artikel 12.2.1.1 ABHD leisten wir auf Wunsch für Schäden durch nicht deliktsfähige, mitversicherte Personen, auch wenn diese gesetzlich nicht haften. Abweichend von Artikel 17.1 ABHD leistet der Versicherer für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme. Im Schadensfall trägt der Versicherungsnehmer den auf der Police vereinbarten Selbstbehalt.

Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten bleiben gewahrt, soweit diese nicht (mit)versicherte Personen dieses Vertrags sind.

Ausgeschlossen davon bleiben jedoch Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (zum Beispiel: Server, PCs, Laptops, Mobiltelefone, Tablets).

Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme. Im Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten und auf der Police angeführten Selbstbehalt.

4. Be- und Entladung fremder Fahrzeuge

Abweichend von Artikel 18.5.3 und 18.7.4 ABHD besteht Versicherungsschutz aufgrund von Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden infolge des Beladens oder Entladens von fremden Land- und Wasserfahrzeugen durch Hand

- sofern das Fahrzeug nicht verwahrt, geliehen, gemietet oder geleast war und
- dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen nicht im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde und
- das Be- oder Entladen nicht in Zusammenhang mit einer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit stattfand.

Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme. Im Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten und auf der Police angeführten Selbstbehalt.

5. Grabstätten innerhalb Österreichs

In Erweiterung von Artikel 13.1.1 ist die Innehabung, der Bestand und die Pflege von in Österreich gelegenen Grabstätten verstorbener Verwandten mitversichert. Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme.

6. Grundbesitzhaftpflicht für Wohnungseigengärten

In Erweiterung von Artikel 13.1.1 ABHD erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen als Grundbesitzer von, ausschließlich zur Eigennutzung zugewiesenen Gartengrundstücken einer Eigentums-, Miet- oder Genossenschaftswohnung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen. Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme für die Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege dieser Grundstücke einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z. B. Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.

7. Subsidiarität

Das gegenständliche Klauselpaket DH1609.24 bietet nachrangigen Versicherungsschutz. Wenn im Versicherungsfall Ersatz von einer anderen Versicherung erlangt werden kann, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wenn im Versicherungsfall Ersatz von einer anderen Versicherung erlangt wird, wird aus dem Klauselpaket DH1609.24 keine Leistung erbracht.

8. Kündigung, Vertragsschicksal

Das gegenständliche Klauselpaket DH1609.24 kann jährlich von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor der Hauptfälligkeit des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages in geschriebener Form gekündigt werden. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf den Fortbestand des übrigen Versicherungsvertrages.